FREIE WÄHLER

B E I T R I T T S E R K L Ä R U N G

(zutreffendes bitte ankreuzen)

	JA, ich möchte Mitglied der Freien Wähler werden und stelle hiermit den Antrag zum Beitritt in den Ortsverband Bad Staffelstein
	Ich war nie Mitglied und bin auch jetzt kein Mitglied einer verfassungsfeindlichen und/ oder unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehenden Gruppierung oder Partei im Sinne des Grundgesetzes der BRD
	Ich erkenne die erhaltene Satzung des Ortsverbandes an und stimme der Verarbeitung meiner Daten zu. Ein Informationsblatt zur Datenschutzverordnung (DS-GVO) habe ich erhalten.

ANTRAGSTELLER/IN:

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, HS-Nr.	PLZ, Wohnort	
Telefon	Emailadresse	

Ich zahle einen JAHRESBEITRAG in Höhe von _____ €

(Gleichzeitig bin ich beitragsfreies Mitglied im Freie Wähler Kreisverband Lichtenfels)
Wenn nicht gewünscht bitte streichen

_____, _____ _____
Ort, Datum Unterschrift

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger **Freie Wähler Ortsverband Bad Staffelstein** Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom **Freie Wähler Ortsverband Bad Staffelstein** auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber/Zahlungspflichtiger (Vorname, Name, Straße, HS-Nr. PLZ, Ort	
Kreditinstitut	
IBAN: **DE**	BIC:

_____, _____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Bearbeitungsvermerk		
Vorsitzender	Schriftführer	Kassier

Anlage zur Beitrittserklärung vom: _____

Mitgliederinformation zur Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO);
Einwilligung zur Datenveröffentlichung, -Verarbeitung und -Speicherung.

Hiermit informieren wir, welche persönlichen Daten beim Ortsverband manuell oder elektronisch verwaltet werden. Ebenso informieren wir, welche Personen zu welchem Zweck diese Daten verwenden.

Zur Mitgliederverwaltung werden persönliche Daten in elektronischen Dateien gespeichert, wovon auch Übersichten in Papierform den zum Datenschutz verpflichteten Personen vorliegen. Die Mitgliederdatei bzw. die Übersicht enthalten Namen, Vornamen, Anschrift, Geburts- und Eintrittsdatum. Diese Daten stehen dem 1. Vorsitzenden Jörg Breidenbach, den weiteren Vorsitzenden Dirk Hertel und Thomas Quinger, dem Schatzmeister Markus Gernert und dem Schriftführer Tobias Eismann zur Verfügung, die zum Datenschutz verpflichtet wurden.
Die Bankverbindung des Mitgliedes steht nur dem Schatzmeister, für die Beitragsverwaltung, zur Verfügung. Die Adressdaten werden für die Kontakte zu den Mitgliedern verwendet, wie z.B. die Einladung zur Mitgliederversammlung, für Gratulationen und Ehrungen. Die Daten sind nur im Zugriff der vorgenannten Personen und können von anderen Personen nicht ohne Zustimmung abgerufen werden.
Gespeicherte E-Mail-Adressen und Telefonnummern werden ebenfalls nur zum Kontakt mit den Mitgliedern verwendet. Soweit persönliche Daten auf der Homepage des Freie Wähler Ortsverbandes erscheinen sollten, wird dies mit den betroffenen Personen im Einzelnen abgestimmt.
Die Speicherung von Daten erfolgt nur so lange, wie eine Mitgliedschaft besteht, verbunden mit dem Recht auf Datenlöschung. Es besteht ebenso Recht auf Auskunft, Einschränkung und Widerspruch zur Datenverwendung.

Jörg Breidenbach
1.Vorsitzender

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

Der Ortsverband führt den Namen „ FW – Freie Wähler Bad Staffelstein“.

§ 2 Zweck

1.) Die Freien Wähler Bad Staffelstein sind eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt, die sich dem Wohle der Stadt Bad Staffelstein und des Landkreises Lichtenfels im Besonderen verpflichtet fühlen.
2.) Zweck und Aufgabe der Freien Wähler bestehen darin, den Bürgern der Stadt Bad Staffelstein eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3.) Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der Freien Wähler als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Stadt und ihrer Bürger entscheiden.
4.) Die Freien Wähler verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstreben keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zu satzungsmäßigem Zweck verwendet werden.
5.) Die Freien Wähler sind berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1.) Mitglied kann jede in der Stadt Bad Staffelstein wahlberechtigte Person werden.
2.) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
3.) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
4.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der Freien Wähler schadet (z.B. die Kandidatur auf einer anderen Stadtratsliste).

§ 4 Beitrag

1.) Die Höhe desBeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens zum 31.03. jeden Jahres zu zahlen.
2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

1.) Die Organe der Freien Wähler sind der Vorstand, die Beisitzer und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
   a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
   b) zwei gleichberechtigten Stellvertreter/innen
   c) dem/der Schatzmeister/in
   d) dem/der Schriftführer/in

§ 6a Beisitzer

1.) dem Öffentlichkeitsreferent/in
2.) sechs Beisitzern/innen
3.) Mandatsträger/innen und Bürgermeister/in

1.) Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewäht.
2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmensgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beisitzer werden je nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen geladen und sind stimmberechtigt.
3.) Vorstand im sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter, die allein vertretungsberechtigt sind.
4.) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und Beisitzer ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Zudem finden Versammlungen der Mitglieder statt.
2.) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich, unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, zu laden.
3.) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Namentlich beschließ sie:
   a) Wahl des Vorstands
   b) Wahl des Beirats
   c) Wahl von zwei Kassenprüfern
   d) Entgegennahme der Jahresberichte
   e) Entlastung des Vorstandes
   f) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
4.) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5.) Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens ¼ aller Mitglieder, hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine Versammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

§ 8 Satzungsänderungen

1.) Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.
2.) Satzungsänderungen müssen mit einer ¾ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden gefasst werden.

§ 9 Auflösung

1.) Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2.) Die Auflösung der Vereinigung kann erfolgen, wenn
   a. ¾ der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
   b. ¾ dieser Anwesenden dies beschließen.
3.) Im Falle der Auflösung der Freien Wähler Bad Staffelstein, wird das gesamte Vermögen einen gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung der bei der Mitgliederversammlung am 28.04.2003 Anwesenden in Kraft.

Bad Staffelstein, den 28. April 2003

gez. Winfried Ernst

1.Vorsitzender Winfried Ernst

Geschäftsordnung

1. Sinn und Zweck

1.1 Die Geschäftsordnung ergänzt die jeweilige Satzung und dient deren praktischer Durchführung.

1.2 Die Festsetzungen in der Geschäftsordnung dürfen dem Sinn der Satzung nicht widersprechen.

2. Erlaß und Änderung

2.1 Die Geschäftsordnung sowie eventuelle Änderungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Festlegungen

3.1 Der materielle Aufwand, wie Briefmarken, Gerätebenutzung, Papier usw. wird auf Nachweis erstattet.

3.2 Fahrtkosten zu Sitzungen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes werden mit den jeweiligen gültigen steuerlichen km-Sätzen abgegolten, sofern kein Ersatz durch den Veranstalter erfolgt.

3.3. Als Mehraufwand für die Verpflegung werden die steuerlichen Pauschsätze ausgezahlt, entsprechende Reisekostenabrechnungen sind dem Vorsitzenden vorzulegen.

3.4 Zu folgenden Anlässen sollen Aufmerksamkeiten der Vorstandschaft erfolgen:

- Zu jedem runden Geburtstag ab dem 50. Lebensjahr eine Glückwunschkarte.
- Darüber hinaus kann die Vorstandschaft über ein zusätzliches Sachgeschenk entscheiden das aus der Gemeinschaftskasse bezahlt wird.
- Todesfälle:
  - bei Mitgliedern: Trauerkarte
  - Ausnahmen bilden Personen, die ein Mandat inne hatten oder in der Vorstandschaft tätig waren. Hier soll ein ein Kranz oder Ähnliches aufgewendet werden. Eine Grabrede ist vorgesehen.

4. Beiträge und Abgaben

4.1 Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem Rechnungsjahr 1.1.2002

- für Einzelmitglieder 10 Euro
- für Familien 15 Euro

4.2 Die freiwillige Abgabe von gemeindlichen Sitzungsentgeld beträgt pro Mandatsträger 100 Euro Im Jahr, zuzüglich der jeweils gültigen Franktionsabgabe.

5. Ehrungen

5.1 Verdienten Mitgliedern soll künftig mit einer entsprechenden Urkunde gedankt werden. Vorgesehen sind Mitgliedsjahre von 10, 25, 40 und 50 Jahren.

5.2 Zusätzlich kann jedes Mitglied einen Vorschlag für eine Ehrung einbringen. Der Vorschlag ist durch die Vorstandschaft zu überprüfen und mehrheitlich zu entscheiden.

6. Ehrenmitgliedschaft

6.1. Voraussetzungen:
- besondere Verdienste

Stand Noverber 2023